

# **Satzung Truck Team Schleswig-Holstein**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04. Dezember 2010 in Brokenlande.  
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 17.01.2015, Eingetragen im  
Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter der Registriernummer VR 5696 KI am  
12.10.2015

## **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Truck Team Schleswig-Holstein. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 24601 Ruhwinkel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (4) ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Verkehrserziehung. Dies erfolgt insbesondere durch

1. Durchführungen von Veranstaltungen in Schulen und Kindertagesstätten
2. Teilnahme an regionalen Messen in Form von Informationsständen

## **§ 3 – Aufgaben**

- (1) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
  1. die Organisation der jährlich stattfindenden Spendenveranstaltung „Truck Charity Day“
  2. Information der Öffentlichkeit durch verschiedenen Medien wie Internet/ Zeitung.

## **§ 4 – Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- (2) Über die Art der Mitgliedschaft entscheiden die Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln. Dies gilt ebenfalls für die Ablehnung der Aufnahme, welche nicht begründet werden muss. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses des Vorstandes wirksam (Aufnahme).
- (5) Antragsteller haben vor der vorläufigen Aufnahme zu erklären, dass Sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen. Sie werden durch Unterschriftsleistung auf der Satzung verpflichtet.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder aufnehmen.
- (7) Es wird unterschieden zwischen
  - 1. ordentliches Mitglied** - natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat und durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen den Verein unterstützt. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist gegeben.
  - 2. förderndes Mitglied** – natürliche (welche das 18. Lebensjahr vollendet hat) oder juristische Person, und durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen den Verein unterstützt. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist nicht vorhanden, hat jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied und kann insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
  - 3. Ehrenmitglied** - natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich selbstlos für den Verein einsetzt, um den Zweck und die Aufgaben zu unterstützen. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist nicht vorhanden, hat jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied. Eine Mitgliedschaft kann mit einer Frist von zwei Wochen, ohne Angaben von Gründen, aufgekündigt werden. Es besteht kein Recht auf §7, Abs. 4

## § 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Zusammenhalt des Vereins beruht im Wesentlichen auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle Mitglieder, die Würde und die Rechte der einzelnen Mitglieder zu achten und ihm beizustehen. Dies schließt gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen ein. Insbesondere auch im Rahmen einer Mitgliederversammlung.
- (2) Die Pflichtteilnahme jedes Mitgliedes an mindestens einer ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr.
- (3) Die rechtzeitige schriftliche Mitteilung über die Nichtteilnahme an einer Mitgliederversammlung gegenüber einem Vorstandsmitglied eine Woche vor der Versammlung.
- (4) Die Wahrung der Interessen des Vereins gegenüber Außenstehenden.

(5) Die regelmäßige Mitwirkung an der Organisation und Ausführung der Aufgaben des Vereins.

(6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

### **§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche und unterschriebene Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist bis zum 15.12. jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

(1) schuldhaft das Ansehen oder Interessen des Vereines geschädigt hat

(2) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

(3) mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

(4) durch diese Person innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden kommt

(4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und Vereinskleidung-mit besticktem Vereinslogo- sind vor dem endgültigen Austritt zurückzugeben. Eigens angefertigte Kleidung mit Vereinslogo darf nicht mehr getragen werden. Bei Zuwiderhandlung wird dieses Vergehen, seitens des Vereins strafrechtlich verfolgt.

### **§ 8 – Mitgliedsbeiträge**

(1) Jedes ordentliche sowie förderndes Mitglied hat einen vierteljährlich fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.

(2) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden vierteljährlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen

(3) Die Fälligkeit der festgelegten Beiträge erfolgt am 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres. Die Beiträge werden von den Girokonten der jeweiligen Mitglieder eingezogen.

(4) Jedes Vereinsmitglied hat hierzu mit dem Antragsformular ein gesondertes Formular zum Einzug einer SEPA-Basislastschrift zu unterschreiben.

## **§ 9 - Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, Kassenprüfer, Schriftführer und Mediengestalter.

## **§ 10 – Vorstand**

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus:

dem / der 1. Vorsitzenden  
dem / der 2. Vorsitzenden  
Kassenwart/-in  
Schriftführer/-in

(2) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für:

(1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

(2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

(3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(6) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von (beginnend mit der Feststellung der Wahl).

1. Vorsitzender - 2 Jahren  
2. Vorsitzender - 2 Jahren  
Kassenwart/-in - 3 Jahren  
Schriftführer/-in - 1 Jahr

(7) Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(8) Aufgaben des **Kassenwart/-in** gehören:

- Führung der Vereinskasse • Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs • Berichte über Finanz- und Vermögenslage • Anfertigung von steuerrechtlichen Schriftstücken • Verantwortung für die Buchführung

(9) Aufgaben **des Schriftführer/-in** gehören:

- Bearbeitung von Aufnahmeanträgen und Austrittserklärungen. • schriftliche Einladung zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen per Post oder E-Mail. • Einladungsschreiben zu Festveranstaltungen • Schreiben von Gruß- und Glückwunschkarten. • Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und genaue Wiedergabe der Abstimmungsergebnisse. • Vorlage des Berichtes beim ersten Vorstand zur Prüfung ob der Inhalt richtig ist

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 11 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben/ den Rückzug aus Aufgaben
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.
- Auflösung des Vereins.

(2) Mindestens zweimal im Jahr, möglichst im ersten und im letzten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(3) Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Elektronischer Postweg als Email ist jedoch zulässig, jedoch nur an den Vorstand.

(10) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 75 Prozent, zur Vereinsauflösung eine Mehrheit von 90 Prozent erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.

(11) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(12) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und jedem Mitglied mit der Frist einer Woche zuzustellen. Hier ist eine elektronischer Postweg zulässig.

## **§ 12 – Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Aufgaben des Kassenprüfers:

- Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
- Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
- Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind
- Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins

- Prüfung des Vereinsvermögens
- Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften
- Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung

### **§ 13 – Mediengestalter**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Mediengestalter. Diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Inhalte der Medien und Publikationen werden durch den Vorstand autorisiert.

(3) Aktuelle Passwörter, Zugangsdaten und Quellcodes sind einem Vorstandsmitglied auszuhändigen.

(4) Zensur von Medien für zum sofortigen Ausschluss

(5) Aufgaben des Mediengestalters:

- Pflege der Vereinshomepage
- Pflege von weiteren Medien wie Facebook, WhatsApp

### **§ 14 - Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fließt das Vermögen nach einer Sperrfrist von zwei Jahren, an die DKMS Deutsche Knochenmarkspenderdatei, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

(2) Liquidatoren hierfür sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/-in, hilfsweise der/die Kassenwart/-in, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 02.06.2015 errichtet

Unterschriften aller Personen der Beschlussversammlung